



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

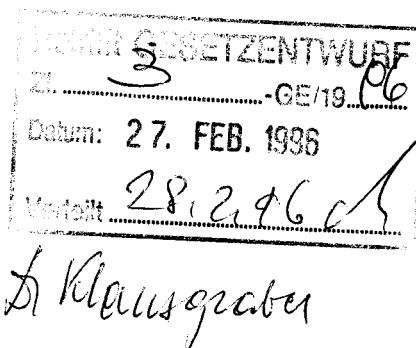
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Zl 31-01/96

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz - Begutachtung und Stellungnahme;  
Schreiben des BMöWV vom 29. Dezember 1995, Zl Pr.Zl. 58.502/28-7/95



In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

21. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Aufertigung:  
*Fiedler*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zl 31-01/96

**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz - Begutachtung und Stellungnahme;  
Schreiben des BMöWV vom 29. Dezember 1995, Zl Pr.Zl. 58.502/28-7/95

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des Entwurfes einer Novelle zum Luftfahrtgesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Inkrafttreten der §§ 146 bis 170 in der vorgeschlagenen Fassung werden die bisher noch geltenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes außer Kraft treten (§ 177 Abs 2 des Entwurfes). Damit würde auch die bisher im § 29g des Luftverkehrsgesetzes enthaltene Ausnahme von der Versicherungspflicht für den Bund und andere bestimmte Gebietskörperschaften aus dem Rechtsbestand ausscheiden, weil in den nunmehr vorgesehenen §§ 146 bis 170 des Luftfahrtgesetzes eine derartige Ausnahmebestimmung nicht enthalten ist. Der RH regt an, die erwähnte Ausnahme von der Versicherungspflicht im gegebenen Umfang auch in der neuen Rechtslage ausdrücklich beizubehalten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

21. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Hofrat*